

K e d e

a n

Die Studirenden

d e r

Ludwigs-Maximilians-Universität in München.

Gehalten

den 19. December 1839

von

Dr. Georg Friedrich Wiedemann,

d. 3. Rector.

München, 1839.

Gedruckt bei Matthäus Pöffenbacher.

1838

Die Geschichte

des Königreichs Preußen

von

Dr. Carl August Böttger

1838

Verlag von C. Neumann, Neudamm

Preis 1 Rthl.

Die Geschichte des Königreichs Preußen

Verlag von C. Neumann, Neudamm

Preis 1 Rthl.

Hochansehnliche Versammlung!

Ein neues Studienjahr hat wieder begonnen, und es haben sich mehr als vierzehnhundert junge Männer, darunter über fünfshalbundert zum ersten Male, an unserer Universität versammelt, um den höhern Studien obzuliegen. Das Geschäft der Immatriculation und deren Erneuerung ist bereits vorüber, und sämtliche Vorlesungen werden schon seit mehrern Wochen mit allem Eifer besucht. Es ist demnach nunmehr an mir, jener allerhöchsten Verordnung nachzukommen, welche dem jeweiligen Rector vorschreibt, in einer, in feyerlicher Versammlung der Professoren und Studirenden zu haltenden Rede den letztern den Geist und Endzweck unserer Universitäts-Vorschriften näher zu erklären, und sie zur treuen Befolgung derselben zu ermuntern.

Zu diesem Behufe wende ich mich an Sie, meine theuern academischen Freunde und Mitbürger, um all dasjenige, was mir bey wiederholter Durchlesung jener Vorschriften und ihrer Nachträge und Ergänzungen in genannter Beziehung als für Sie vorzüglich bemerkens- und beherzigungswerth erschienen ist, in gegenwärtiger hochansehnlicher Versammlung mit väterlichem Wohlwollen Ihrem Verstande und Gemüthe nahe zu legen.

Die Hauptfrage, welche sich Jedem von Ihnen bey der Ankunft und dem Verweilen an unserer Hochschule nothwendig zur Beantwortung aufdringen muß, ist keine andere, als: „Wozu bin ich hier?“ Und auf diese Frage können Sie mit Beystimmung Ihrer Vernunft wohl keine andere Antwort geben, als: „Mir jenen Grad intellectueller und moralischer Bildung anzueignen, welcher erfordert wird, um in einem höhern Berufskreise zum wahren Besten meiner Mitmenschen arbeiten zu können.“ Damit Sie nun dieses Ziel um so sicherer erreichen mögen, stehen Ihnen unsere Universitäts-Vorschriften zur Seite, welche Ihnen den richtigen Weg zu demselben zeigen, und zugleich die Förderungsmittel zu jener Erreichung an die Hand geben, aber auch vor den Abwegen warnen, deren Betretung dieselbe minder oder mehr hindert und zuletzt ganz unmöglich macht. Sehen Sie, meine Theuern, hier den Geist und Endzweck unserer Universitäts-Sagungen! Daß dem so sey, wird Ihnen noch mehr einleuchten, wenn Sie mit mir die einzelnen Bestimmungen derselben sowohl hinsichtlich des vorgeschriebenen Studienganges als hinsichtlich der angeordneten Disciplin durchgehen wollen.

Was nun zuerst den in den Universitäts-Sagungen vorgeschriebenen Studiengang betrifft, so ist für alle Inländer schon der Uebertritt vom Gymnasium an die Universität (wie an ein Lyceum) an ein entsprechendes Gymnasial-Absolutorium gebunden, worin dem Studirenden die Reife zu jenem Uebertritte amtlich bezeugt ist; und ein solches Absolutorium wird, bey nachgewiesenem durchaus untadelhaften Betragen, nur durch das gute Bestehen einer strengen Prüfung erworben, die in Gegenwart und unter der Oberleitung eigener, von Seiner Königl. Majestät hiezu als Commissarien abgeordneter Universitäts- oder Lyceal-Professoren abgehalten wird. Dadurch ist vorgesorgt, daß nur solche Jünglinge an die höhern Lehranstalten übergehen, welche nicht nur moralisch und politisch unbescholten, sondern auch durch gründliche Kenntniß der gelehrten Sprachen und der übrigen Gymnasial-Lehrgegenstände hinlänglich vorbereitet sind, die Vorträge über Gegenstände der höhern Stu-

dien gehörig zu verstehen und den Inhalt derselben zu ihrer Geistesbildung zu benützen.

Der erste Gegenstand dieser höhern Studien sind die allgemeinen Wissenschaften, für welche nach einer eigenen (im Regierungsblatte für das Königreich Bayern bekannt gemachten) allerhöchsten Verordnung vom 10. May 1838, wie an den Lyceen, so auch an den Universitäten München und Würzburg ein zweijähriger Cursus vorgeschrieben ist. Von denselben sind als obligat bestimmt: Encyclopädie des academischen Studiums; Anthropologie und Psychologie; Logik und Metaphysik; Moralphilosophie mit einer kurzen aber genauen Exposition des Rechtsbegriffs; Aesthetik in Verbindung mit Kunstgeschichte; Religionsphilosophie; Philologie nebst Archäologie; Länder- und Völkerkunde; allgemeine Geschichte alter, mittlerer und neuerer Zeit; vaterländische Geschichte; allgemeine Naturgeschichte; Wiederholung der Elementar-Mathematik; Physik und Chemie; endlich physicalisch-mathematische Geographie. Alle diese Lehrgegenstände sind auf vier Semester vertheilt; und es ist zugleich verordnet, daß am Schlusse eines jeden Semesters aus denjenigen, welche während desselben vorgetragen worden, vor einer Commission der philosophischen Section unter dem Vorsitze des Decans der philosophischen Facultät eine öffentliche Prüfung abgehalten werden soll, um den Fortgang der Studirenden zu ermitteln.

Damit aber — wie ein allerhöchstes Rescript vom 2. Nov. 1838 sich ausdrückt — „der Uebergang von der strengen Zucht der Gymnasien zur größern Freyheit des Universitätslebens auf eine für die sittliche Haltung und den Studienfortgang dieser Candidaten fruchtbringende und den eigentlichen Verhältnissen unserer Hochschulen angemessene Art vermittelt werde:“ so ist angeordnet, daß die Candidaten der Philosophie an diesen einem Ephorus, welches der jedesmalige, für die Dauer von zwey Jahren zu erwählende, Decan der philosophischen Facultät seyn soll, zur besondern Aufsicht untergeben werden. Demselben liegt die Leitung des Privatstudiums der Studirenden und die Ueberwachung ihres sittlichen Betragens, so wie die Einschreitung gegen allenfallsigen Unfleiß und Unsitt-

lichkeit derselben ob. Und da ihm zur erfolgreichen Erfüllung dieses seines Amtes eine genaue, aus klarer Einsicht der Eigenthümlichkeit ihrer Vorstudien und ihres ganzen Verhaltens an den Gymnasien hervorgehende Kenntniß der Individualität der Studirenden unentbehrlich ist: so ist ferner durch ein unterm 21. Januar dieses Jahres an sämtliche Königliche Regierungen ergangenes Ministerial-Rescript angeordnet, daß die Rectorate der Gymnasien in Gemeinschaft mit den Lehrern jedesmal vor dem Schlusse des Schuljahres über die aus ihrer Anstalt zur Universität übergehenden Jünglinge eine kurze, aber prägnante Censur entwerfen, die, von religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Gesichtspuncten ausgehend, so viel thunlich, wenigstens in allgemeinen Umrissen, die Individuen characterisire und dem Ephorus Winke und Aufschlüsse gebe, wohin er seine Aufmerksamkeit vorzugsweise zu wenden habe; diese Censuren sind dann verschlossen den Schülern zuzustellen, von denen sie dem Ephorus überreicht werden müssen, welcher sie sorgfältig sammeln und aufbewahren, aber auch Bedacht nehmen soll, daß ihr Inhalt Niemanden bekannt werde, der nicht an der Kenntnißnahme desselben ein amtliches Interesse nachzuweisen im Stande ist.

Die Studirenden der allgemeinen Wissenschaften an den Hochschulen Bayerns sind hiernach ausdrücklich dem Decane als Ephorus unmittelbar untergeordnet, und verpflichtet, den Ermahnungen und Weisungen desselben unbedingten Gehorsam zu leisten. Auch ist denselben während ihres ganzen philosophischen Studiums auf's strengste untersagt, selbst den mit allerhöchst-Königlicher Genehmigung bestehenden Studenten-Vereinen beizutreten, und zwar unter Strafe der Dimission sowohl für diejenigen, welche sich in einen solchen Verein aufnehmen lassen, als für die Vorstände des Vereins selbst.

Erst nachdem der Candidat sich, sey es an der Universität oder an einem Lyceum, volle zwey Jahre mit dem Studium der als obligat vorgeschriebenen allgemeinen Wissenschaften ausschließlich beschäftigt hat, ist es ihm gestattet, zu seinem frengewählten Fachstudium in der für dieses

bestimmten Facultät überzutreten, wenn er anders die am Schlusse des vierten Semesters stattfindende Prüfung zur Zufriedenheit bestanden hat. Diese Prüfung behauptet nämlich die Eigenschaft und die Wirkungen der philosophischen Absolutorial-Prüfung. Jenen Candidaten, welche bey dieser vierten oder Absolutorial-Prüfung sich nicht die erste Fleißesnote und wenigstens die zweyte Fortgangsnote erwerben, oder welche eine sittenwidrige Aufführung gepflogen haben, wird der Uebertritt zu dem Fachstudium unbedingt verweigert, und es müssen dieselben alsbald von der Universität oder dem Lyceum entfernt werden. Nur dann, wenn die Prüfung bloß in einem oder dem andern minder wichtigen Lehrgegenstande mißlungen ist, darf die Wiederholung des Cursus und die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung bewilliget werden, und zwar jederzeit an jener Lehranstalt, an welcher der Candidat die theilweise mißglückte Prüfung bestanden hat.

Der einzige Zweck aller dieser Anordnungen aber ist, wie das genannte allerhöchste Rescript vom 2. Nov. vorigen Jahres wörtlich sagt, „die festere Begründung eines ernstern Studiums der allgemeinen Wissenschaften und einer edlern Gesittung der Studirenden.“ Ist dieser Zweck erreicht; ist während der für das Studium der allgemeinen Wissenschaften bestimmten Zeit durch genaue Befolgung jener Anordnungen der Grund wahrer intellectueller und moralischer Bildung gelegt: dann ist es nicht mehr so schwer, bey den zum Fachstudium übergetretenen Candidaten auf dem gelegten Grunde fortzubauen.

Nach geschahenem Uebertritte hat sich der Candidat diesem Fachstudium durch volle drey Jahre zu widmen. Eine Vorschrift über die während derselben zu hörenden Collegien und über deren Vertheilung auf die einzelnen Semester giebt es hier nicht mehr. Damit jedoch ihre Wahl nicht unüberlegt geschehe, werden jedem Hochschüler „Belehrungen über Umfang, Ordnung und Methode der academischen Studien“ in die Hand gegeben, aus denen er die nähere Anweisung schöpfen kann, welche Vorlesungen er zu hören, und in welcher Reihenfolge er die einzelnen theores

tischen, historischen und practischen Disciplinen seines Faches sammt den nöthigen Hülfswissenschaften, in so fern diese nicht schon unter den obligaten allgemeinen Wissenschaften begriffen waren, zu studiren habe. Einer strengern Aufsicht und Ueberwachung ist der Candidat des Fachstudiums ebenfalls nicht mehr untergeben, da man ihm nun wohl die hinlängliche Characterfestigkeit zutrauen darf, sich selbst gehörig zu überwachen und zu beherrschen. Ebendeshalb finden auch während der Dauer dieses Studiums besondere Prüfungen am Schlusse jedes Semesters nicht mehr statt, und nur von den Stipendiaten, so wie von den Candidaten der Theologie, müssen solche Prüfungen, ihrer besondern Verhältnisse wegen, noch bestanden werden.

Sind nun auch die drey Jahre des Fachstudiums vorüber, und ist somit der fünfjährige höhere Studiencursus vollendet: dann ist — mit Ausnahme der Candidaten des geistlichen Standes, welche in der Regel bereits während des letzten Studienjahres in einem erzbischöflichen oder bischöflichen Diöcesan-Seminar sich auf den Empfang der heiligen Weihen vorzubereiten haben, — für den inländischen Hochschüler der Augenblick vorhanden, wo er von seinen erworbenen Kenntnissen in einem mit höchstem Ernste abzuhaltenden Absolutorial-Examen, sey es für den Empfang einer academischen Würde, wie bey den Candidaten der Medicin, oder für die Erlaubniß des Uebertritts in die amtliche Praxis, wie bey den Candidaten der Jurisprudenz, die geeignete Probe abzulegen hat. Hat er diese zur vollen Zufriedenheit abgelegt, dann ist seine academische Laufbahn, und zwar auf würdige Weise, geschlossen. Hat er dieselbe nicht zur Zufriedenheit abgelegt, oder ist er im Mißtrauen auf seine Geschicklichkeit freywillig davon zurückgeblieben: so bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Versäumte durch fortgesetztes Studium an der Universität mit verdoppeltem Fleiße nachzuholen, um doch das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Diejenigen Candidaten, welche nach früherer Anordnung bereits nach Einem Jahre die philosophische Zwischenprüfung wenigstens aus der Mehrzahl der damals vorgeschriebenen allgemeinen Wissenschaften (Logik,

allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik, Naturgeschichte und Physik) mit der Note der Befähigung bestanden, dann bey ihrem Fachstudium, welches sie schon im zweyten Jahre beginnen durften, die in den „Belehrungen“ angerathene Reihenfolge der einzelnen Disciplinen im Wesentlichen beybehalten haben, und sich über ihren Fleiß und ihr Betragen durch ehrenvolle Zeugnisse vollständig ausweisen können, haben sogar noch die Erlaubniß, von dem für das Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften festgesetzten Zeitraum von fünf Jahren die Erlassung des letzten Jahres nachzusuchen und zu erhalten, wenn sie durch das Bestehen des theoretischen Concursus oder der speciellen Fachprüfung mit der Note der Befähigung ihre vollständige Reife für das Universitäts-Absolutorium erwiesen haben werden.

Das ist nun der Studiengang, welcher für alle diejenigen, die sich nach zurückgelegtem Gymnasium zuerst dem philosophischen, und dann einem besondern Fachstudium an einer der Facultäten unserer Hochschule widmen, vorgeschrieben ist; und es ist wohl von Niemanden zu verkennen, wie sehr in demselben auf gründliche intellectuelle und moralische Bildung der Studirenden gedrungen wird. Es können aber an unserer Hochschule nebst den Candidaten der Pharmacie auch solche Candidaten theilnehmen, welche bloß einen oder den andern Hauptzweig der technischen Wissenschaften betreiben wollen; und zu diesem Zwecke ist für sie besondere Vorsorge an derselben getroffen, so wie ihnen auch eigene Belehrungen in die Hand gegeben werden, denen sie sorgfältig nachzukommen haben. Sind solche Candidaten mit vollständigen Gymnasial- und philosophischen Absolutorien versehen, so sind sie eben darum auch zum vollen academischen Bürgerrechte befähiget. Aber auch wenn sie dieses nicht sind, bleiben sie der Aufsicht der academischen Behörden, so wie den Disciplinar-Vorschriften der Universitäts-Satzungen unterworfen.

Eben diese Disciplinar-Vorschriften stimmen mit dem vorgeschriebenen Studiengange in Hinsicht auf Geist und Endzweck vollkommen überein, wie dieses schon aus den Hauptbestimmungen derselben hervorgeht. Diese Hauptbestimmungen sind:

1. „Es wird mit Zuversicht erwartet, daß sämtliche Studirende die Universitätszeit dazu anwenden, wozu sie bestimmt ist, nämlich zum ununterbrochenen und fleißigen Besuche der Collegien und zu gewissenhaftem Privatstudium, zu Erwerbung gründlicher Kenntnisse wie in den allgemeinen, so in allen Fächern ihres zukünftigen Berufes.“ Und

2. „Von den Studirenden im Allgemeinen und von denjenigen besonders, welche sich zum Dienste des Staates oder der Kirche vorbereiten, wird gefordert, daß sie während ihrer academischen Studien, eingedenk ihrer künftigen Bestimmung, nicht nur keines Vergehens sich schuldig machen, welches gegen die guten Sitten verstößt und durch welches die Geseze des Staates verletzt werden, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen.“

Also unermüdeter Fleiß im Studium der höhern, theils allgemeinen theils besondern Wissenschaften und ein durchaus moralisches und würdevolles Betragen — oder intellectuelle und moralische Bildung im höhern Grade — sind es, was unsere Universitäts-Vorschriften auch in disciplinärer Hinsicht aufs strengste von jedem Hochschüler fordern. Mit Recht! denn da die Universitäten keinen andern Zweck haben, als diejenigen jungen Männer, welche sich an dieselben begeben, zu jenem Grade wissenschaftlicher Cultur zu erheben, welcher nothwendig ist, um im künftigen Berufe mit Einsicht die Wohlfahrt seiner Mitmenschen befördern zu können; und da die wissenschaftliche Cultur, wenn durch sie diese Wohlfahrt wirklich befördert werden soll, mit der moralischen auf's innigste verbunden seyn muß: so läßt sich nichts anderes erwarten, als daß auch die Universitäts-Studirenden diesen hohen Zweck immerdar im Auge haben und mit unausgeseßtem Eifer demselben nachstreben.

Und das ist es, meine lieben academischen Freunde! wozu ich Sie heute nicht nur für dieses Studienjahr, sondern für die ganze Zeit Ihres Aufenthaltes an unserer Universität zu ermahnen mich verpflichtet fühle. König und Vaterland, Aeltern und Lehrer, ja Ihr eigenes gegenwärtiges und künftiges Beste, fordern Sie dazu auf, und fordern Sie auf mit dem dringendsten Ernste. O mögen Sie diese Aufforderung nicht umsonst seyn lassen! mögen Sie von Semester zu Semester in wissenschaftlicher wie in moralischer Hinsicht solche Fortschritte machen, daß die Ihrigen es nicht im mindesten bereuen dürfen, Sie an unsere Hochschule gesendet zu haben.

Ebendeshalb schreiben sowohl unsere Universitäts-Satzungen, als die allerhöchste Verordnung vom 10. May vorigen Jahres dem Rector ausdrücklich vor, daß er gehalten sey, den Aeltern und Vormündern, so wie den Aelternstelle vertretenden Verwandten, sie mögen im In- oder Auslande wohnen, jederzeit auf Verlangen Aufschluß über Fleiß, Sittlichkeit und Betragen der ihnen angehörenden Studirenden zu geben. Noch mehr! Wenn etwa von Seite dieser Aeltern, Vormünder oder Verwandten in den bemerkten Beziehungen hinsichtlich der ihnen angehörenden Studirenden Zweifel entstehen, oder wenn von Seite eines durch Inscription beteiligten Professors oder des Facultäts-Decans oder des Rectors oder des Ministerial-Commissärs hinsichtlich einzelner studirender Inländer ähnliche Zweifel eintreten: so sind dieselben befugt, zu verlangen, daß die betreffenden Studirenden am Ende des laufenden Studiensemesters ausnahmsweise von sämtlichen Mitgliedern und Professoren der einschlägigen Facultät unter dem Vorsitze des Facultäts-Decans einer öffentlich zu bestehenden mündlichen Prüfung unterworfen werden. Das Bestehen dieser Prüfung mit der Note „nichtgenügender Befähigung“ zieht die Wiederholung derselben am Schlusse des nächstfolgenden Semesters, und das Bestehen dieser mit der nämlichen Note zieht die Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten, und so auch von der theoretischen Endprüfung, nach sich.

Erscheinen bey einer solchen Ausnahmsprüfung die dazu gerufenen Studirenden nicht, und vermögen sie ihr Ausbleiben nicht durch hinreichende Entschuldigungsgründe zu rechtfertigen: so werden sie von allen inländischen Hochschulen so lange ausgeschlossen, bis sie sich dieser Prüfung unterworfen haben. Erfolgt dann in letzterm Falle die Note „nichtgenügender Befähigung,“ so tritt ebenfalls die vorhingenannte Dimission von der Hochschule mit der Folge der Ausschließung von allen inländischen Universitäten ein. Das Ergebniß jeder Prüfung dieser Art, sie mag auf Verlangen der Angehörigen oder im öffentlichen Interesse mit Inländern vorgenommen worden seyn, muß auch den Aeltern und Vormündern und den Aelternstelle vertretenden Verwandten, dann, was die Candidaten der Theologie betrifft, noch insbesondere den geistlichen Oberbehörden von Amtswegen eröffnet werden. Auf diese Weise ist es möglich gemacht, daß dem Unfleißigen noch zu rechter Zeit die ernste Mahnung ans Herz gelegt werde, seinem Unfleisse zu entsagen, wenn er nicht für längere Zeit oder für immer aus der Reihe der Studirenden ausgeschlossen werden will.

Doch ich habe das volle Zutrauen zu Ihnen, meine Freunde! daß sich dieser traurige Fall nur bey äußerst Wenigen ereignen werde, so wie auch, daß von der übergroßen Mehrzahl keines jener Vergehen oder Verbrechen begangen werde, wegen welcher die in den Universitäts-Vorschriften bestimmten academischen Strafen eintreten müßten. Dennoch finde ich mich bewogen, Sie vor zwey derselben aufs ernstlichste und dringendste zu warnen, nämlich vor dem Zweykampfe und vor dem Eingehen unerlaubter und insbesondere burschenschaftlicher und auf politische Zwecke gerichteter Verbindungen. Was die letztern betrifft, so haben Sie sich bereits bey Gelegenheit Ihrer Immatriculation sowohl durch Uebergabung eines eigenhändig von Ihnen unterzeichneten Reverses als durch ein an Eides statt in die Hand des Rectors abgelegtes Gelübde auf Ehre und Gewissen verbindlich gemacht, dieselben gänzlich zu vermeiden, und im Falle des Wortbruches sich allen in den Vorschriften ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen zu unterwerfen;

und ich habe um so weniger Ursache, Mißtrauen in dieses Ihr Versprechen zu setzen, als der unselige Schwindel, sich, statt den Studien für seinen künftigen Beruf obzuliegen, in politische Träumereien und Umtriebe einzulassen, wohl auch anderwärts größtentheils verschwunden seyn wird. Dagegen will das zuerst genannte Verbrechen, der Zweykampf, einer traurigen Erfahrung gemäß, nicht weichen, und es giebt leider noch immer Studirende, welche sich zu demselben verführen lassen. Ich sage „verführen lassen,“ weil ich unmöglich glauben kann, daß von irgend einem seiner Vernunft nicht ganz beraubten Menschen bey hellem Bewußtseyn der freye Entschluß gefaßt werden könne, seine etwa durch irgend eine erlittene Beleidigung gekränkte Ehre mittelst Verwundung seines Beleidigers oder mittelst seiner eigenen Verwundung durch diesen wieder herzustellen. Ich kann daher nichts anderes zu Ihnen sagen, und ich sage es im Namen Ihrer um Sie bekümmerten Aeltern und Lehrer: Lassen Sie sich von Niemanden zu einem so unsinnigen und darum von bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen hoch verpönten Verbrechen verführen! Und damit Sie nicht dazu verführt werden, so vermeiden Sie im voraus den nähern Umgang mit solchen, von denen Sie dazu verführt zu werden fürchten müßten! Der academische Senat wird in Bestrafung dieses Verbrechens, so wie der Beyhülfe zu demselben, durchaus unerbittlich seyn, und es ist keine Hoffnung vorhanden, daß die von ihm beschlossene und von dem Königlichen Ministerial-Commissär bestätigte Strafe von Seiner Majestät dem Könige je abgekürzt werde, wie dieses bereits kürzlich Einige der Verführten zu ihrem und ihrer Aeltern größten Nachtheil haben erfahren müssen.

Um jedoch sowohl vor dieser, als vor jeder andern Verführung möglichst sicher zu seyn, oder im Kampfe mit denselben den Sieg zu erlangen und stets der Rechtschaffenheit und Gesetzmäßigkeit getreu zu bleiben, dazu hilft allein die Religion, dieser Schutzgeist des höhern Lebens, der den Stehenden aufrecht hält, den Wankenden unterstützt, und selbst den Gefallenen wieder aufrichtet. Darum wiederhole ich auch Ihnen,

meine Lieben! was ich schon früher einmal von dieser Stätte gesprochen habe: „Lassen Sie nicht von der Religion, diesem heiligsten Gute des Menschen, und seyen Sie treu in den Uebungen derselben. Die vorzüglichste dieser Uebungen ist das Gebeth. Rufen Sie daher täglich zu Gott, daß Er mit Seiner Gnade Sie erleuchte, beschütze, tröste und stärke, und zur wahren Weisheit führe. Wohnen Sie auch, wo nicht öfter, doch wenigstens an Sonn- und Festtagen, dem öffentlichen Gottesdienste bey, und versäumen Sie nicht, denselben — nach einer ausdrücklichen Mahnung unserer Universitäts-Vorschriften — in der Universitätskirche, oder, wenn Sie einer andern Confession angehören, in der dieser Confession gewidmeten öffentlichen Kirche, regelmäßig und aufmerksam zu besuchen. Machen Sie sich ferner zur süßen Pflicht, in Ihrem Gebethe besonders auch aller derjenigen zu gedenken, welche an Ihrem Wohlseyn thätigen Antheil nehmen, und darunter vor allem unseres allerdurchlauchtigsten Königs und Beschützers, daß der König der Könige Ihn sammt Seinem ganzen Hause fortwährend in seinen allmächtigen Schutz nehmen, und allen Seinen Arbeiten und Anordnungen zur Beglückung Seines Volkes den reichlichsten Segen und das erwünschteste Gedeihen schenken möge.“

Durch diese und andere Uebungen der Religion gestärkt und er-muthigt, werden Sie, geliebte academische Mitbürger und Freunde! dann desto emsiger und freudiger auf dem Wege, den unsere Universitäts-Vor-schriften vorzeichnen, an Ihrer intellectuellen und moralischen Bildung zu arbeiten vermögen, und so mit dem Beystande Gottes, unter den Auspicien Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, und unter der weisen Leitung unserer hohen Curatel, zur Freude Ihrer Aeltern und Lehrer glücklich und unfehlbar das hohe Ziel erreichen, das Sie sich nach Gottes Willen gesetzt haben; das Ziel: ausgerüstet mit gründlichem und reichhaltigem Wissen und im Besitze eines durchaus rechtschaffenen und biedern Characters, in höhern Berufskreisen zum Segen und zur Wohlfahrt Ihrer Mitmenschen mit Erfolg wirken zu können. Fiat!

